

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag über gleiches Entgelt für Männer und Frauen *) (Berichtszeitraum 1980 bis 1985)

I. Berichtsauftrag

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat festgestellt, daß bei der Anwendung des in Artikel 119 EWG-Vertrag festgelegten Grundsatzes des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen noch Mängel bestehen und dem Deutschen Bundestag eine Beschlußempfehlung (Drucksache 10/4985 vom 30. Januar 1986) vorgelegt, nach der die Bundesregierung beauftragt werden soll, bis zum 30. November 1986 einen „neuen Bericht über die tarifvertragliche Situation“ zu erstatten.

Zu diesem Thema hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag aufgrund seiner Beschlüsse vom 8. Dezember 1966 (Drucksache V/1177 Teil B) und vom 6. Oktober 1977 (Drucksache 8/1002) bereits folgende Berichte erstattet:

- Bericht vom 22. Januar 1969
(Drucksache V/3782),
- Bericht vom 11. Januar 1971
(Drucksache VI/1702),

*) Diese Überschrift wird seit 1969 verwandt. Sie stimmt heute nicht mehr voll mit dem Inhalt des Berichts überein, weil sich dieser Bericht auftragsgemäß nur noch auf die Beschreibung der tarifvertraglichen Situation erstreckt, wie sie sich im Anschluß an die früher vom Deutschen Bundestag ausgesprochenen Beanstandungen und die arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen der Professoren Rohmert und Rutenfranz ergibt.

- Bericht vom 31. Januar 1973
(Drucksache 7/90),
- Bericht vom 25. Februar 1975
(Drucksache 7/3267),
- Bericht vom 3. Juni 1977
(Drucksache 8/547),
- Bericht vom 10. Juni 1980
(Drucksache 8/4156).

II. Verwirklichung des Lohngleichheitsgrundsatzes in den Tarifverträgen

1. Zurückliegende Entwicklung

Der Grundsatz der Lohngleichheit war, bevor er in Artikel 119 des EWG-Vertrages niedergelegt wurde, bereits im deutschen Recht verankert. So verbietet es der Gleichberechtigungssatz des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit einen geringeren Lohn zu zahlen als Männern. Eine ähnliche Regelung enthält der 1980 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügte Absatz 3 des § 612. Danach ist es gleichgültig, ob eine Lohndiskriminierung in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Einzelvertrag vorgenommen ist und ob sie unmittelbar erfolgt oder mittelbar. Die Verwirklichung des Lohngleichheitsgrundsatzes war daher geprägt durch die Anwendung der einschlägigen Regelungen des deut-

schen Rechts. Sie nahm ihren Anfang schon vor der Entstehung des EWG-Vertrages.

Noch vor rund 30 Jahren war in zahlreichen Tarifverträgen für Frauen ein geringerer Lohn vorgesehen als für Männer mit gleicher Arbeit, vor allem in den unteren Lohngruppen von Tarifverträgen für verschiedene Industriezweige. Diese offene Lohndiskriminierung ist durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes seit 1955 beseitigt worden. Das Bundesarbeitsgericht hatte aus Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes, nach dem Männer und Frauen gleichberechtigt sind und niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden darf, den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit abgeleitet. An diesen Grundsatz sind auch die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände bei der Gestaltung der Tarifverträge gebunden, ebenso die Arbeitgeber und Betriebsräte bei der Abfassung von Betriebsvereinbarungen.

Die Tarifverträge wurden ständig verbessert. Seit 1972 gibt es keine spezifischen Frauenlohngruppen mehr, die bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit für die Frauen einen niedrigeren Lohn als für Männer vorsehen. Insoweit kann der Grundsatz der Lohngleichheit in den Tarifverträgen als verwirklicht angesehen werden.

Übriggeblieben war das tarifvertraglich und betrieblich schwieriger zu lösende Problem, ob in den Lohngruppen der Industrietarifverträge, die nicht mehr nach Männern und Frauen unterscheiden, nicht doch bestimmte Tätigkeiten, die üblicherweise von Frauen ausgeübt werden, gegenüber vergleichbaren Männertätigkeiten unterbewertet und ob die tarifvertraglichen Eingruppierungsbestimmungen für eine anforderungsgerechte Eingruppierung der Frauen ausreichend genau definiert sind.

Zugespitzt hatte sich diese Frage in der Vergangenheit bei den sogenannten Leichtlohngruppen, die in den Tarifverträgen einiger Industriezweige enthalten sind. Dabei handelt es sich um Lohngruppen für körperlich leichte Arbeiten, die einen geringeren Lohn vorsehen als die Lohngruppen für körperlich schwere Arbeiten. Es stellte sich die Frage, ob diese Lohngruppen, die nach der Beseitigung der besonderen Frauenlohngruppen in den 50er und 60er Jahren entstanden waren, nicht eine versteckte neue Form der Lohndiskriminierung darstellten. Aus statistischen Erhebungen war bekannt, daß in diese untersten Lohngruppen mehr Frauen als Männer eingestuft waren, während es in den nächsthöheren Gruppen umgekehrt war.

Die Bundesregierung hat sich seit 1969 zusammen mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden um eine Klärung dieser Frage bemüht. Im Auftrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung haben die Professoren Rohmert und Rutenfranz in den Jahren 1975 und 1976 arbeitswissenschaftliche Forschungen durchgeführt. Die Forschungsergebnisse können den Tarifvertragsparteien Hilfestellung dabei geben, etwa noch verbliebene Probleme der unteren Lohngruppen im Sinne der Lohngleichheit von Männern und Frauen zu lösen.

2. Tarifentwicklung im Berichtszeitraum

Die Bundesregierung hat bereits in ihren früheren Berichten die Bemühungen und Erfolge der Tarifvertragsparteien dargestellt. In den Tarifverträgen zahlreicher Wirtschaftszweige waren schon damals „Leichtlohngruppen“ gestrichen oder verstärkt angehoben worden.

Um einen Überblick über die Tarifsituation im Berichtszeitraum zu erhalten, ist im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine repräsentative Auswahl von 186 Lohntarifverträgen aus nahezu allen wichtigen Industriezweigen untersucht worden. Die Untersuchung umfaßt jeweils alle in diesen Bereichen von 1979 bis 1985 abgeschlossenen Tarifverträge. In den in die Untersuchung einbezogenen Tarifbereichen sind insgesamt rund 5,7 Millionen gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt, darunter rund 1,1 Millionen Frauen.

Die Untersuchung sollte Aufschluß darüber geben, in welchen Tarifverträgen noch „Leichtlohngruppen“ enthalten waren oder sind und welche Veränderungen während des Berichtszeitraums eingetreten sind.

Als „Leichtlohngruppen“ sind in dieser Untersuchung angesehen worden die Lohngruppen, die nach der Definition des Tarifvertrages den „körperlichen leichten“ ungelernten (Hilfsarbeiter-)Tätigkeiten vorbehalten sind, weil es für Frauen nachteilig sein kann, daß bei der Beurteilung einer Arbeit als „körperlich leicht“ oder „körperlich schwer“ nur auf das Maß der Muskelbeanspruchung und die einzusetzende Körperkraft abgestellt wird. Es handelt sich dabei stets um die unterste(n) und am geringsten entlohnte(n) Lohngruppe(n) des jeweiligen Tarifvertrages. Dort, wo „Leichtlohngruppen“ vorgesehen sind, gibt es immer auch Lohngruppen für „körperlich schwere“ ungelernte (Hilfsarbeiter-)Tätigkeiten. In einigen Tarifverträgen sind auch noch die nächsthöher eingestuft angelernten Tätigkeiten unterteilt in „körperlich leicht“ und „körperlich schwer“. Dabei kommt es häufig vor, daß die Bezahlung der höher qualifizierten aber körperlich leichten angelernten Tätigkeit unter der Bezahlung der geringer qualifizierten aber körperlich schweren ungelernten Tätigkeit liegt.

Bei den Tarifverträgen, deren Tätigkeitsbeschreibungen auch die Belastung der Sinne und Nerven berücksichtigen, die also nicht oder nicht allein auf körperliche Belastungen abstellen, wurde in der Untersuchung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung dagegen davon ausgegangen, daß es sich nicht um zu beanstandende „Leichtlohngruppen“ handelt, weil hier typische ungelernte „Frauentätigkeiten“ im Vergleich zu ungelernten „Männertätigkeiten“ objektiver und gerechter eingestuft werden können.

Beispiel: Im Lohntarifvertrag für die Metallindustrie in Nordrhein-Westfalen wird das Vorhandensein einer „Leichtlohngruppe“ in der Untersuchung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bejaht, weil die Definition der untersten

Lohngruppe wie folgt lautet: „Arbeiten entweder einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können und mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind oder die ein Anlernen von 4 Wochen erfordern und mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind“. Dagegen wird im Lohntarifvertrag für die Metallindustrie in Bayern das Vorhandensein einer „Leichtlohngruppe“ verneint, weil der Tarifvertrag bestimmt, daß für die Einstufung der ungelernten, angelernten und qualifiziert angelernten Arbeiter sowohl die Belastungen der Muskeln als auch die Belastungen der Sinne und Nerven maßgebend sind.

Die untersuchten 186 Lohntarifverträge sind in Anlage 1 aufgeführt. Es ist dort jeweils angegeben, ob der Tarifvertrag im Jahr 1979 und/oder im Jahr 1985 „Leichtlohngruppen“ enthielt.

Es wurde folgendes Ergebnis ermittelt:

- 134 Tarifverträge enthielten weder 1979 noch 1985 „Leichtlohngruppen“. Es handelt sich um die Tarifverträge vor allem in den Wirtschaftsgruppen Energiewirtschaft, Bergbau, chemische Industrie, Steine und Erden, Glas, Keramik, Eisen- und Stahlerzeugung, Herstellung von Zellstoff und Papier, Leder, Schuhe, Textilverarbeitung, Bekleidungsgewerbe und Baugewerbe.
- Von den verbleibenden 52 Tarifverträgen enthielten 31 Tarifverträge im Jahr 1979 noch „Leichtlohngruppen“, 1985 dagegen nicht mehr. Hier sind durch Einführung neuer Lohngruppen, durch neue Tätigkeitsbeschreibungen bzw. auch durch die Einführung neuer Entgelttarifverträge, die für Arbeiter und Angestellte einheitliche Einstufungskriterien vorsehen, die „Leichtlohngruppen“ im Berichtszeitraum weggefallen. Es handelt sich um die Tarifverträge für die folgenden Industriezweige und räumlichen Geltungsbereiche:
 - kunststoffverarbeitende Industrie Hessen,
 - alle regionalen Tarifverträge für die papierverarbeitende Industrie,
 - Druckindustrie Bundesgebiet,
 - alle regionalen Tarifverträge für die Süßwarenindustrie,
 - alle regionalen Tarifverträge für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie,
 - Nahrungsfette- und Margarineindustrie Bundesgebiet,
 - Brot- und Backwarenindustrie Baden-Württemberg,
 - Fleischwarenindustrie Baden-Württemberg,
 - Fischindustrie Bremerhaven, Cuxhaven, Lübeck,
 - Getränkeindustrie Hessen,
 - Molkerei- und Käsereigewerbe Bayern.
- Die übrigen 21 Tarifverträge enthielten sowohl 1979 als auch noch 1985 „Leichtlohngruppen“. Es

sind die Tarifverträge für die folgenden Industriezweige und räumlichen Geltungsbereiche:

- Kautschukindustrie Hamburg,
- Metallindustrie Bremen (Unterweser), Hamburg, Hessen, nordwestliches Niedersachsen, Oldenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein,
- Sägeindustrie Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
- holzverarbeitende Industrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
- Teigwarenindustrie Baden-Württemberg,
- Milchindustrie Nordwürttemberg/Südwestfalen,
- Molkerei- und Käsereigewerbe Hessen.

In 4 dieser Tarifverträge wurde während des Berichtszeitraums die Lohnstruktur zugunsten der „Leichtlohngruppen“ verbessert.

Die Lohnsituation in den insgesamt 52 Tarifverträgen, die im Jahr 1979 „Leichtlohngruppen“ enthielten, ist in Anlage 2 beschrieben. Dieser Aufstellung sind auch Angaben über die Lohnrelationen zu entnehmen. Die Tariflöhne in den „Leichtlohngruppen“ betragen je nach Tarifvertrag zwischen 75,6% und 98,8% der Tariflöhne in den Lohngruppen für „schwere Hilfsarbeiten“. In den meisten Fällen bewegen sie sich zwischen 90% und 95%.

3. Betroffene Arbeiterinnen und Arbeiter

In den Industriezweigen, auf die sich die Auswertung der 186 Tarifverträge bezieht, sind insgesamt rund 5,7 Millionen Arbeiter beschäftigt, darunter rund 1,1 Millionen Frauen. Rund 4,4 Millionen Arbeiter, darunter rund 0,9 Millionen Frauen, sind in den Bereichen beschäftigt, in denen es bereits vor 1979 keine „Leichtlohngruppen“ mehr gab (134 Tarifverträge). Unter die übrigen 52 Tarifverträge fallen rund 1,3 Millionen Arbeiter, darunter rund 218 000 Frauen.

Über die in die Hilfsarbeiterlohngruppen dieser Tarifverträge mit „Leichtlohngruppen“ eingestuften Frauen und Männer hat das Statistische Bundesamt nach Industriezweigen gegliederte Zahlen aus der „Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1978“ mitgeteilt, die sich auf den Oktober 1978 beziehen. Neuere Zahlen liegen nicht vor, weil seit 1978 eine entsprechende Erhebung nicht mehr durchgeführt wurde. Deshalb konnten zwar die in der Anlage 3 aufgeführten Angaben für das Jahr 1979 relativ genau, die Zahlen für das Jahr 1985 jedoch nur dadurch ermittelt werden, daß die Arbeitnehmerzahlen in den Fachbereichen, in denen die „Leichtlohngruppen“ im Berichtszeitraum weggefallen sind, von den Zahlen für 1979 abgezogen wurden.

Die Zahlen sind allerdings aussagefähig genug, um davon ausgehen zu können, daß in den Industriezweigen, deren Tarifverträge „Leichtlohngruppen“ enthielten, im Durchschnitt

- mehr Frauen als Männer in Hilfsarbeiterlohngruppen eingestuft waren,
- in die Lohngruppen für „körperlich schwere“ Hilfsarbeiten mehr Männer als Frauen eingestuft waren und
- in den Lohngruppen für „körperlich leichte“ Hilfsarbeiten die Zahl der Frauen die Zahl der Männer um das Vierfache übertraf.

Wird die Zahl aller in die Untersuchung einbezogenen Männer und Frauen zugrunde gelegt, waren

- von rund 4,6 Millionen Männern 1979 rund 28 000 (= 0,6 %) und 1985 rund 17 000 (= 0,4 %),
- von rund 1,1 Millionen Frauen 1979 rund 112 000 (= 10,2 %) und 1985 rund 71 000 (= 6,5 %)

in „Leichtlohngruppen“ eingestuft.

Hervorgehoben werden muß allerdings, daß durch den Wegfall der „Leichtlohngruppen“ in 31 Tarifverträgen die Zahl der in sie eingruppierten Arbeiter und Arbeiterinnen von 140 000 (28 000 Männer und 112 000 Frauen) um 52 000 = 37 % (11 000 Männer und 41 000 Frauen) auf 88 000 (17 000 Männer und 71 000 Frauen) zurückging.

Nach früheren Berechnungen waren Ende 1976 noch rund 400 000 Arbeiter und Arbeiterinnen, davon rund 300 000 Frauen und rund 100 000 Männer in „Leichtlohngruppen“ beschäftigt (vgl. Bericht der Bundesregierung vom 3. Juni 1977, Drucksache 8/547).

III. Bewertung

Die Ergebnisse der Tarifuntersuchung zeigen, daß die Tarifvertragsparteien mit ihren Bemühungen, die Lohnsituation der Frauen in den unteren Lohngruppen zu verbessern, im Berichtszeitraum erneut in einer Reihe von Industriezweigen und Tarifverträgen erfolgreich waren. Dies ist zum Teil auf deren eigene Bestrebungen, zum Teil aber auch auf die wiederholten Appelle des Deutschen Bundestages, unterstützt durch die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebenen Forschungen der Professoren Rohmert und Rutenfranz auf den Gebieten: „Arbeitswissenschaftliche Beurteilung der Belastung und Beanspruchung an unterschiedlichen industriellen Arbeitsplätzen“ (1975) und „Arbeitswissenschaftliches Erhebungsverfahren zur Tätigkeitsanalyse — AET“ (1976) zurückzuführen.

Weitere Anstrengungen der Tarifvertragsparteien werden in den Bereichen erforderlich sein, in denen die Tarifverträge für die Einstufung von Frauen- und Männertätigkeiten immer noch allein auf die körperliche Belastung abstellen.

Allerdings sagt das bloße Vorhandensein von „Leichtlohngruppen“ in den Tarifverträgen nichts darüber aus, ob in dem jeweiligen Tarifbereich tatsächlich eine Unterbewertung von Frauenarbeit vorliegt oder nicht. Denn leichte und schwere Ar-

beit wird es immer geben ebenso wie kräftige oder schwächliche Männer oder Frauen. Wenn jedoch Tarifverträge auch die Belastung der Sinne und Nerven oder ähnliche geistige Belastungen berücksichtigen, werden zahlreiche der sogenannten Frauentätigkeiten — eben jene, die zwar „körperlich leicht“, aber geistig belastend sind — in höhere Lohngruppen einzustufen und damit den „körperlich schweren“ Arbeiten gleichzustellen sein.

IV. Stellungnahmen der BDA und des DGB

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat — abgesehen von einigen Fragen, die geklärt werden konnten — gegen den Bericht keine Einwendungen erhoben.

Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat wie folgt Stellung genommen:

„Entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages geben Sie einen Überblick über Veränderungen in ausgewählten Tarifbereichen, der ausweist, daß weitere Fortschritte bei den Bestimmungen zur Einstufung von Tätigkeiten in die Lohngruppen erfolgt sind. Wir teilen diese Auffassung. Insbesondere die Vereinbarungen in Tarifverträgen, die ausdrücklich aussagen, daß es nicht alleine auf die körperliche Belastung ankommt, sondern auch andere Arten der Belastung, wie z. B. der Sinne und Nerven, zu berücksichtigen sind. Es wird Aufgabe der Gewerkschaften bleiben, noch bessere Formulierungen anzustreben. Formulierungen also, die es ermöglichen, mit möglichst einfachen Methoden und Verfahren Vergleiche von verschiedenen Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen von Frauen und Männern zu erstellen, um so zu prüfen, ob nicht die Summe aller Belastungskriterien an Arbeitsplätzen der unteren Lohngruppen eine Höherstufung in die nächste oder übernächste Lohngruppe erforderlich machen, um den Gleichbehandlungsgrundsatz durchzusetzen. Diese Bemühungen werden mit Sicherheit fortgesetzt.“

So hat uns die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten mitgeteilt, daß für die Fleischwarenindustrie Bremen/Niedersachsen kein Landestarifvertrag mehr abgeschlossen wird, weil der tariffähige Arbeitgeberverband sich aufgelöst hat.

Für die Fischindustrie Bremerhaven und Cuxhaven wird seit einiger Zeit über den Abschluß eines einheitlichen Entgelttarifvertrages verhandelt. Bei erfolgreichem Abschluß dieser Verhandlungen wäre das Problem ‚Leichtlohngruppen‘ überwunden.

Mit der Brot- und Backwarenindustrie Nordrhein-Westfalen werden ebenfalls Verhandlungen zum Abschluß eines einheitlichen Entgelttarifvertrages geführt, so daß sich in absehbarer Zeit das Problem der ‚Leichtlohngruppen‘ erledigt. Hierzu weist die Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten ausdrücklich darauf hin, daß in der angesprochenen Tarifgruppe sowohl Männer und Frauen beschäftigt sind.

So erfreulich auch die Fortschritte in den Tarifverträgen sind, so können wir jedoch nicht umhin zu vermerken, daß die unmittelbare versteckte Diskriminierung damit nicht aus der Welt geschaffen ist. Dies beweist auch die Tatsache, daß immer wieder Prozesse wegen falscher Einstufung vor den Arbeitsgerichten geführt werden müssen und auch gewonnen werden.“

V. Zur Information

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 1. Juli 1986 (Rechtssache 237/85), in dem es um die Verwendung des Eingruppierungsmerkmals „muskelmäßige Beanspruchung“ in dem Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) vom 6. Juli 1984 ging, entschieden:

„1. Die Richtlinie 75/117 des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. L 45, S. 19) verbietet nicht, bei einem System der beruflichen Einstufung für die Festlegung der Lohnstufen das Kriterium muskelmäßige Beanspruchung oder Belastung oder das Kriterium Grad der Schwere der Arbeit zu verwenden, wenn die zu verrichtende Arbeit mit Rücksicht auf die Art der Tätigkeiten tatsächlich einen gewissen Einsatz von Körperkraft erfordert, sofern das System insgesamt

durch die Berücksichtigung anderer Kriterien jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausschließt.

2. Aus der Richtlinie 75/117 folgt,

- daß die Kriterien, nach denen die Einstufung in die einzelnen Lohnstufen erfolgt, die gleiche Entlohnung für eine objektiv gegebene gleiche Arbeit unabhängig davon sicherstellen müssen, ob diese von einem männlichen oder einem weiblichen Arbeitnehmer verrichtet wird,
- daß es eine Form der durch die Richtlinie verbotenen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, wenn bei der Feststellung, inwieweit eine Arbeit beanspruchend oder belastend ist oder schwer ist, von Werten ausgegangen wird, die der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer nur des einen Geschlechts entspricht,
- daß jedoch bei einem System der beruflichen Einstufung, wenn es nicht in seiner Gesamtheit diskriminierend sein soll, soweit die Art der in dem Unternehmen zu verrichtenden Tätigkeiten es zuläßt, Kriterien zu berücksichtigen sind, hinsichtlich derer die Arbeitnehmer beider Geschlechter besonders geeignet sein können.“

Diese vom Europäischen Gerichtshof zwischen diskriminierenden und zulässigen Regelungen getroffenen Abgrenzungen entsprechen der diesem Bericht zugrundeliegenden Unterscheidung und bestätigen diese damit.

Anlage 1

**Aufstellung der untersuchten Lohntarifverträge für Arbeiter in der Industrie
(186 Tarifverträge für rund 5,7 Millionen Arbeiter) nach Wirtschaftsgruppen**

Wirtschaftsgruppe	Tarifvertrag enthält Leicht- lohngruppe(n)		Wirtschaftsgruppe	Tarifvertrag enthält Leicht- lohngruppe(n)	
	1979	1985		1979	1985
Fachlicher und räumlicher Geltungsbereich des Tarifvertrages			Fachlicher und räumlicher Geltungsbereich des Tarifvertrages		
Energiewirtschaft, Bergbau			Hessen	nein	nein
Energieversorgungs- unternehmen			Niedersachsen	nein	nein
Baden-Württemberg	nein	nein	Rheinland-Pfalz, Saarland	nein	nein
Bayern	nein	nein	Steine und Erden, Glas, Keramik		
Hessen	nein	nein	Steine- und Erdenindustrie		
Nordrhein-Westfalen (Arbeitgeberverband Essen) ..	nein	nein	Baden-Württemberg	nein	nein
Rheinland-Pfalz	nein	nein	Hessen	nein	nein
Steinkohlenbergbau			Rheinland-Pfalz	nein	nein
Ruhr	nein	nein	Betonsteingewerbe		
Aachen	nein	nein	Bayern	nein	nein
Saarland	nein	nein	Nordrhein-Westfalen	nein	nein
Ibbenbüren	nein	nein	Ziegelindustrie		
Rheinischer Braunkohlenbergbau	nein	nein	Baden-Württemberg	nein	nein
Kali- und Steinsalzbergbau			Bayern	nein	nein
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Südbaden	nein	nein	Niedersachsen	nein	nein
Erdöl- und Erdgasgewinnung Bundesgebiet	nein	nein	Zementindustrie		
Chemische Industrie			Niedersachsen	nein	nein
Chemische Industrie			Nordrhein-Westfalen	nein	nein
Baden-Württemberg	nein	nein	Natursteinindustrie		
Bayern	nein	nein	Niedersachsen	nein	nein
Berlin	nein	nein	Nordrhein-Westfalen	nein	nein
Bremen	nein	nein	Granitwerkstein- und Pflaster- steinbetriebe Bayern	nein	nein
Hamburg	nein	nein	Feuerfestindustrie Nieder- sachsen, Rheinland-Pfalz	nein	nein
Hessen	nein	nein	Kalksandsteinindustrie		
Niedersachsen	nein	nein	Bundesgebiet	nein	nein
Nordrhein	nein	nein	Kalkindustrie Regierungsbezirk Düsseldorf rechtsrheinisch	nein	nein
Westfalen	nein	nein	Hohlglasindustrie Bundesgebiet (Arbeitgeberverband Düsseldorf)	nein	nein
Rheinland-Pfalz	nein	nein	Hohlglasindustrie Bundesgebiet (Arbeitgeberverband München)	nein	nein
Saarland	nein	nein	Gablonzer Industrie		
Schleswig-Holstein	nein	nein	Bundesgebiet	nein	nein
Kunststoffverarbeitung			Feinkeramische Industrie		
Kunststoffverarbeitende Industrie			Baden-Württemberg	nein	nein
Baden-Württemberg	nein	nein	Bayern	nein	nein
Bayern	nein	nein	Bremen, Hamburg, Nieder- sachsen, Nordrhein-West- falen, Schleswig-Holstein ..	nein	nein
Berlin	nein	nein	Saarland, Pfalz	nein	nein
Hessen	ja	nein			
Kautschukindustrie					
Hamburg und Umgebung	ja	ja			

Wirtschaftsgruppe	Tarifvertrag enthält Leicht- lohngruppe(n)		Wirtschaftsgruppe	Tarifvertrag enthält Leicht- lohngruppe(n)	
	Fachlicher und räumlicher Geltungsbereich des Tarifvertrages	1979 1985		Fachlicher und räumlicher Geltungsbereich des Tarifvertrages	1979 1985
Wand- und Bodenfliesenindu- strie Bremen, Hamburg, Nieder- sachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein	nein	nein	Bayern	nein	nein
Eisen- und Stahlerzeugung			Berlin	nein	nein
Eisen- und Stahlindustrie			Hamburg	nein	nein
Nordrhein-Westfalen, Bremen	nein	nein	Hessen	nein	nein
Saarland	nein	nein	Niedersachsen	nein	nein
Oberpfälzische Hüttenindustrie	nein	nein	Nordrhein	ja	ja
Metallverarbeitung			Westfalen	ja	ja
Metallindustrie			Rheinland-Pfalz	ja	ja
Nordwürttemberg-Nordbaden	nein	nein	Schleswig-Holstein	ja	ja
Südwestfalen	nein	nein	Polstermöbel- und Matratzen- industrie Nordrhein-Westfalen ..	nein	nein
Hohenzollern	nein	nein	Herstellung von Zellstoff, Papier		
Südbaden	nein	nein	Papierherzeugende Industrie		
Bayern	nein	nein	Baden-Württemberg	nein	nein
Berlin	nein	nein	Bayern	nein	nein
Bremen (Unterweser)	ja	ja	Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	nein	nein
Hamburg und Umgebung ...	ja	ja	Hessen	nein	nein
Hessen	ja	ja	Regierungsbezirke Düssel- dorf, Köln rechtsrheinisch ..	nein	nein
Niedersachsen	nein	nein	Düren, Jülich, Euskirchen	nein	nein
Nordwestliches			Westfalen	nein	nein
Niedersachsen	ja	ja	Rheinland-Pfalz	nein	nein
Osnabrück	nein	nein	Papierverarbeitung, Buchbinderei		
Oldenburg	ja	ja	Papierverarbeitende Industrie		
Nordrhein-Westfalen	ja	ja	Baden-Württemberg		
Rheinland-Pfalz	ja	ja	(ohne Südbaden)	ja	nein
Saarland	ja	ja	Südbaden	ja	nein
Schleswig-Holstein	ja	ja	Bayern	ja	nein
Ostfriesische Werften	nein	nein	Bremen, Niedersachsen	ja	nein
Schrottwirtschaft Bayern	nein	nein	Hamburg, Schleswig-Holstein	ja	nein
Schmuck-, Silber-, Edelmetall- und Uhrenindustrie Baden- Württemberg	nein	nein	Hessen	ja	nein
Heizungsindustrie			Nordrhein	ja	nein
Nordrhein-Westfalen	nein	nein	Westfalen	ja	nein
Sägewerke, Holzverarbeitung			Rheinland-Pfalz, Saarland	ja	nein
Sägeindustrie			Druckerei, Vervielfältigung		
Baden-Württemberg	nein	nein	Druckindustrie Bundesgebiet ...	ja	nein
Bayern	ja	ja	Leder, Schuhe		
Hessen	ja	ja	Lederherzeugende Industrie		
Nordrhein-Westfalen	ja	ja	Bundesgebiet	nein	nein
Rheinland-Pfalz	ja	ja	Lederwaren- und		
Holzverarbeitende Industrie			Kofferindustrie		
Württemberg	nein	nein	Baden-Württemberg	nein	nein
Nordbaden	nein	nein	Bayern	nein	nein
Südbaden	nein	nein			

Wirtschaftsgruppe	Tarifvertrag enthält Leicht- lohngruppe(n)		Wirtschaftsgruppe	Tarifvertrag enthält Leicht- lohngruppe(n)	
	1979	1985		1979	1985
Fachlicher und räumlicher Geltungsbereich des Tarifvertrages			Fachlicher und räumlicher Geltungsbereich des Tarifvertrages		
Bremen, Hamburg, Nieder- sachsen, Nordrhein- Westfalen, Schleswig- Holstein	nein	nein	Hessen	ja	nein
Hessen	nein	nein	Nordrhein-Westfalen	ja	nein
Rheinland-Pfalz	nein	nein	Zuckerindustrie Bundesgebiet ..	nein	nein
Schuhindustrie Bundesgebiet ...	nein	nein	Obst- und gemüseverarbeitende Industrie		
Textilverarbeitung			Baden-Württemberg	ja	nein
Textilindustrie			Bayern	ja	nein
Baden-Württemberg	nein	nein	Bremen, Niedersachsen	ja	nein
Nordbayern	nein	nein	Hamburg, Schleswig-Holstein	ja	nein
Südbayern	nein	nein	Hessen	ja	nein
Berlin	nein	nein	Nordrhein-Westfalen	ja	nein
Bremen, Niedersachsen	nein	nein	Rheinland-Pfalz	ja	nein
Hamburg, Schleswig-Holstein	nein	nein	Nahrungsfette- und Margarine- industrie Bundesgebiet	ja	nein
Hessen	nein	nein	Brot- und Backwarenindustrie		
Nordrhein	nein	nein	Baden-Württemberg	ja	nein
Westfalen	nein	nein	Nordrhein-Westfalen	nein	nein
Rheinland-Pfalz	nein	nein	Fleischwarenindustrie		
Bekleidungsgewerbe			Baden-Württemberg	ja	nein
Bekleidungsindustrie			Bayern	nein	nein
Baden-Württemberg	nein	nein	Bremen, Niedersachsen	nein	nein
Bayern (ohne Unterfranken) .	nein	nein	Westfalen	nein	nein
Unterfranken	nein	nein	Fischindustrie		
Berlin	nein	nein	Bremerhaven	ja	nein
Bremen, Niedersachsen	nein	nein	Cuxhaven	ja	nein
Hamburg, Schleswig-Holstein	nein	nein	Lübeck	ja	nein
Hessen	nein	nein	Teigwarenindustrie		
Nordrhein	nein	nein	Baden-Württemberg	ja	ja
Westfalen	nein	nein	Getränkeindustrie		
Rheinland-Pfalz	nein	nein	Hessen	ja	nein
Bergisches Land	nein	nein	Rheinland-Pfalz	nein	nein
Bekleidungs-, Textil- und Wäscheindustrie Saarland	nein	nein	Milchindustrie Nordwürttem- berg/Südwürttemberg	ja	ja
Miederindustrie Bundesgebiet ..	nein	nein	Molkerei- und Käsereigewerbe		
Pelzbekleidungsindustrie Bundesgebiet	nein	nein	Bayern	ja	nein
Schirmindustrie Bundesgebiet .	nein	nein	Hessen	ja	ja
Bettfedernindustrie Bundesgebiet	nein	nein	Nordrhein-Westfalen	nein	nein
Nahrungs- und Genußmittel			Brauwirtschaft		
Zigarrenindustrie Bundesgebiet	nein	nein	Baden-Württemberg (ohne Südbaden)	nein	nein
Süßwarenindustrie			Bayern	nein	nein
Baden-Württemberg	ja	nein	Berlin	nein	nein
Bayern	ja	nein	Hessen	nein	nein
Bremen, Niedersachsen	ja	nein	Nordrhein-Westfalen	nein	nein
Baugewerbe			Baugewerbe Bundesgebiet	nein	nein
Baugewerbe Bundesgebiet	nein	nein	Säureschutzindustrie		
Säureschutzindustrie Bundesgebiet	nein	nein	Bundesgebiet	nein	nein

Beschreibung der Lohnsituation in den Tarifverträgen, die im Jahr 1979 „Leichtlohngruppen“ enthielten**Kunststoffverarbeitende Industrie Hessen**

Der bis zum 30. November 1983 gültige Lohnvertrag enthielt zwei „Leichtlohngruppen“, und zwar jeweils zu der Lohngruppe für kurzfristig angelernte Arbeiter und zu der Lohngruppe für sonstige Arbeiter. Der Lohn in den „Leichtlohngruppen“ betrug 97 % des Lohns in der jeweils nächsthöheren Gruppe. Am 1. Dezember 1983 trat ein neuer Lohngruppenkatalog in Kraft, dessen Tätigkeitsbeschreibungen nicht mehr auf „leicht“ oder „schwer“ abstellen. Damit waren die „Leichtlohngruppen“ weggefallen.

Kautschukindustrie Hamburg und Umgebung

Der Lohnvertrag beschreibt die unterste Lohngruppe wie folgt: „Arbeiten, die nach Einweisung ohne besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit ausgeführt werden“. Der Lohn beträgt 96,5 % des Lohns der nächsthöheren Gruppe, in der „gewisse Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit“ vorausgesetzt werden. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie Bremen (Unterweser)

Der Lohnvertrag in der 1979 gültigen Fassung sieht zehn Lohngruppen (mit den Bezeichnungen 2 bis 11) vor. Die beiden unteren Gruppen (2 und 3) enthalten die gleichen Beschreibungen wie die Gruppen 5 und 6 (für unterwiesene bzw. systematisch angelernte Arbeiter mit „normaler körperlicher Belastung“), allerdings mit dem Unterschied, daß hier auf geringe körperliche Belastung abgestellt wird. Der Lohn der Gruppe 2 beträgt 93,7 % des Lohns der Gruppe 5 und der Lohn der Gruppe 3 beträgt 89,7 % des Lohns der Gruppe 6. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie Hamburg

Der Lohnvertrag in der 1979 gültigen Fassung sieht neun Lohngruppen vor. Die beiden unteren Lohngruppen, II und III a, stellen auf geringe körperliche Belastungen ab, während die nächsthöhere Gruppe, III b, für Arbeiten einfacher Art mit „normalen körperlichen Belastungen“ vorgesehen ist. In der Gruppe II werden 95,3 % und in der Gruppe III a werden 98,8 % des Lohns der Gruppe III b gezahlt. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie Hessen

Für die unterste der acht Lohngruppen (Gruppe 2) enthält der Lohnvertrag folgende Beschreibung: „Einfache Arbeiten, die keine Arbeitskenntnisse, jedoch eine Zweckausbildung voraussetzen und nur eine geringe körperliche Belastung erfordern“. Voraussetzung für eine Einstufung in die nächsthöhere Gruppe 3 ist dagegen eine höhere körperliche Belastung. Der Lohn in Gruppe 2 beträgt 96,4 % des Lohns der Gruppe 3. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie nordwestliches Niedersachsen

Der Lohnvertrag enthält acht Lohngruppen, von denen die unterste (Gruppe 2) für einfache Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung vorgesehen ist, während bei der nächsthöheren (Gruppe 3) größere körperliche Belastungen verlangt werden. Der Lohn der Gruppe 2 beträgt 95,9 % des Lohns der Gruppe 3. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie Oldenburg

Der Lohnvertrag sieht sowohl bei einfachen Arbeiten ohne vorherige Arbeitskenntnisse als auch bei Arbeiten, die eine gründliche Unterweisung und längere Einarbeitung bis zu drei Monaten erfordern, die Einstufung in die unterste von acht Lohngruppen vor, wenn „geringe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit“ vorliegen. In dieser Gruppe 2 gibt es 95,9 % des Lohns der Gruppe 3, die für einfache Arbeiten mit größeren Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit bestimmt ist. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie Nordrhein-Westfalen

Der Lohnvertrag enthält neun Lohngruppen. Die unterste, Gruppe 2, ist wie folgt beschrieben: „Arbeiten entweder einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können und mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind oder die ein Anlernen von vier Wochen erfordern und mit geringen körperlichen Belastungen verbunden sind“. Dagegen ist für Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können, Gruppe 3 und für Arbeiten, die ein Anlernen von vier Wochen erfordern, Gruppe 4 vorgesehen. Bei sonst gleichen Beschreibungen führt das Fehlen der „geringen

körperlichen Belastung“ zur höheren Einstufung um eine bzw. zwei Gruppen. Der Lohn der Gruppe 2 beträgt 97,6 % des Lohns der Gruppe 3 bzw. 93,2 % des Lohns der Gruppe 4. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie Rheinland-Pfalz

Von den neun Lohngruppen, die im Manteltarifvertrag aufgeführt sind, kann zumindest die unterste, Gruppe 03, als „Leichtlohngruppe“ angesehen werden. Die Merkmale lauten: „Einfache Arbeiten, die geringe Sachkenntnisse, Arbeitskenntnisse und körperliche Belastung erfordern und nach entsprechend kurzer Einarbeitungszeit oder einer Zweckausbildung ausgeführt werden können“. In dieser Gruppe 03 beträgt der Lohn 97,6 % des Lohns der Gruppe 04 (größere körperliche Anforderungen) bzw. 94,7 % des Lohns der Gruppe 05 (erhöhte körperliche Belastung). Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie Saarland

Der Manteltarifvertrag sieht zehn Lohngruppen mit den Bezeichnungen 02, 03 sowie 1 bis 8 vor. Den Beschreibungen der Gruppen 02 und 03 (01 ist bereits Ende 1973 entfallen) ist zu entnehmen, daß es sich um gleichartige Hilfsarbeiter- bzw. angelernte Tätigkeiten wie in den Gruppen 1, 2 und 3 handelt, vorausgesetzt, die Arbeiten sind körperlich leicht. Der Lohn in den beiden „Leichtlohngruppen“ 02 und 03 ist gleich hoch wie in der untersten Hilfsarbeitergruppe 1 für schwere Arbeiten. Dagegen beträgt der Lohn der Gruppe 02 97,6 % des Lohns der Gruppe 2 und der Lohn der Gruppe 03 92,7 % des Lohns der Gruppe 3. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Metallindustrie Schleswig-Holstein

Der Lohnrahmentarifvertrag enthält neun Lohngruppen. Die unterste, Gruppe 2, ist wie folgt beschrieben: „Einfache Arbeiten, die geringe Arbeitskenntnisse erfordern, aber ohne jegliche Ausbildung nach einer kurzen Einarbeitungszeit ausgeführt werden können und nur geringe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit stellen oder einfache Arbeiten, die nach einer systematischen Unterweisung bis zu sechs Wochen ausgeführt werden können und nur geringe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit stellen“. Entsprechende Tätigkeiten mit größeren Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit sind in die Gruppe 3 bzw. in die Gruppe 4 einzustufen. Der Lohn der Gruppe 2 betrug 1979 94,7 % des Lohns der Gruppe 3 bzw. 86,6 % des Lohns der Gruppe 4. Diese Relation wurde 1981 auf 95,6 % bzw. 87,4 % und 1982 auf 96,5 % bzw. 88,2 % angehoben. Dadurch ergab sich eine Verbesserung des Lohngefüges zugunsten der „Leichtlohngruppe“.

Sägeindustrie Bayern

Die unterste der fünf Lohngruppen ist wie folgt beschrieben: „Körperlich leichte Arbeiten, die keine besondere Anlernung, Übung oder Kenntnisse erfordern“. Der Lohn beträgt 95,6 % des Lohns der nächsthöheren Lohngruppe, in die Arbeiter einzustufen sind, die ebenso keine besondere Anlernung, Übung oder Kenntnisse benötigen, an die jedoch „größere Anforderungen an körperliche Belastungen“ gestellt werden. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Sägeindustrie Hessen

Es bestehen fünf tarifvertragliche Lohngruppen, und zwar für Facharbeiter, qualifiziert angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter, ungelernte Arbeiter und für leichte Arbeiten. In die beiden unteren Gruppen werden Arbeiten eingestuft, „die ohne vorherige Arbeitskenntnis, also ohne besondere Ausbildung, Anlernung oder Übung nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können“. In der Gruppe für körperlich leichte Arbeiten wird 96,6 % des Lohns der Gruppe für ungelernte Arbeiter gezahlt. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen

Der Lohnvertrag enthält vier Lohngruppen, von denen die unterste den Hilfskräften für körperlich leichte Arbeiten vorbehalten ist. Der Lohn der „Leichtlohngruppe“ betrug 1979 noch 95,6 % des Lohns der Hilfsarbeitergruppe für körperlich schwerere Arbeiten. Diese Relation wurde ab 1. März 1980 auf 96,6 % angehoben. Dadurch ergab sich eine Verbesserung des Lohngefüges zugunsten der „Leichtlohngruppe“.

Sägeindustrie Rheinland-Pfalz

Von den vier Lohngruppen ist die unterste für Hilfskräfte für körperlich leichte Arbeiten vorgesehen. Sie unterscheidet sich von der Gruppe für Hilfsarbeiter nur dadurch, daß keine besonderen Anforderungen an die körperlichen Kräfte gestellt werden. Seit dem 1. März 1979 beträgt der Lohn der „Leichtlohngruppe“ 96,6 % des Lohns der Hilfsarbeitergruppe. Danach ist bis 1985 keine Verbesserung wirksam geworden.

Holzverarbeitende Industrie Nordrhein (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln)

Der Lohnvertrag enthält fünf Lohngruppen, und zwar für Facharbeiter, für angelernte Arbeiter, für ungelernte Arbeiter, für angelernte Arbeiter mit körperlich leichten Arbeiten und für ungelernte Arbeiter mit körperlich leichten Arbeiten. Der Lohn der untersten „Leichtlohngruppe“ beträgt 94,4 % des Lohns der Hilfsarbeitergruppe, der Lohn für angelernte „leichte“ Arbeiten beträgt 92,6 % des Lohns

für „normale“ angelernte Arbeiten. Aus der untersten Lohngruppe ist nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit ein Aufstieg in die zweitunterste Lohngruppe vorgesehen. Dann beträgt der Lohn 97,8% des Lohns für ungelernte Arbeiten. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Holzverarbeitende Industrie Westfalen-Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster)

Der Lohntarifvertrag enthält unterhalb der Lohngruppen für Facharbeiter, angelernte Arbeiter und ungelernte Arbeiter zwei Lohngruppen für Arbeiten, die keine besonderen körperlichen Belastungen erfordern, und zwar eine Gruppe für Arbeiten, die eine dreimonatige Anlernung voraussetzen und eine Gruppe für ungelernte Arbeiten. Der Lohn der untersten „Leichtlohngruppe“ beträgt 94,4% des Lohns der Gruppe für ungelernte Arbeiten, der Lohn für „leichte“ angelernte Arbeiten beträgt 92,6% des Lohns für angelernte Arbeiten. Von 1979 bis 1985 ist keine Verbesserung wirksam geworden.

Holzverarbeitende Industrie Rheinland-Pfalz

Ebenso wie in Westfalen sieht der Lohntarifvertrag Lohngruppen für Facharbeiten, angelernte Arbeiten, Hilfsarbeiten, „leichte“ angelernte Arbeiten und „leichte“ Hilfsarbeiten vor, wobei „leicht“ in der Weise definiert ist, daß die Arbeiten keine besonderen körperlichen Kräfte erfordern. In der „leichten“ Hilfsarbeitergruppe waren von 1979 bis 1985 jeweils 96,6% des Lohns der Hilfsarbeitergruppe vorgesehen. In der Lohngruppe für „leichte“ angelernte Arbeiten betrug der Lohn bis zum 30. Juni 1982 91,9% des Lohns für angelernte Arbeiten. Durch eine verstärkte Anhebung der Lohngruppe für angelernte Arbeiten ergab sich eine Verschlechterung der Relation zuungunsten der „Leichtlohngruppe“ auf 91,0%.

Holzverarbeitende Industrie Schleswig-Holstein

Der Lohntarifvertrag enthält fünf Lohngruppen. Unterhalb der Gruppen für Facharbeiten, angelernte Arbeiten und ungelernte Arbeiten gibt es je eine Lohngruppe für angelernte und für ungelernte Arbeiten, die keine besonderen körperlichen Belastungen erfordern. Der Lohn der untersten „Leichtlohngruppe“ betrug bis 31. Dezember 1979 94,4%, ab 1. Januar 1980 94,9% und ab 1. Januar 1981 95,5% des Lohns der Gruppe für ungelernte Arbeiten. Der Lohn der zweituntersten „Leichtlohngruppe“ betrug bis 31. Dezember 1979 90,4%, ab 1. Januar 1980 91,0% und ab 1. Januar 1985 91,5% des Lohns der Gruppe für angelernte Arbeiten. Es sind folglich im Berichtszeitraum Verbesserungen festzustellen.

Papierverarbeitende Industrie (alle regionalen Tarifgebiete)

Die bis zum 31. Januar 1981 gültigen regionalen Lohntarifverträge enthielten eine unterste Lohngruppe für „einfache und leichte Arbeiten mit Hand oder Maschine ohne Vorkenntnisse, die lediglich eine kurze Einweisung erfordern“. Am 1. Februar 1981 trat bundesweit ein neuer Lohnrahmentarifvertrag in Kraft, dessen Lohngruppenbeschreibungen nicht mehr auf „leicht“ oder „schwer“ abstellen. Darüber hinaus ist ausdrücklich festgelegt, daß zu den besonderen Belastungen, die zu einer höheren Einstufung führen, sowohl körperliche als auch geistige und nervliche Belastungen gehören. Damit waren die „Leichtlohngruppen“ weggefallen.

Druckindustrie Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)

Die bundesweit abgeschlossenen Lohntarifverträge enthielten bis zum 30. September 1984 unterhalb der Lohngruppen für Facharbeiter fünf Gruppen für Hilfspersonal. Die Gruppe IV war für „körperlich schwere Arbeiten“ vorgesehen. Die drei Gruppen darunter konnten demzufolge als „Leichtlohngruppen“ angesehen werden. Der Lohn in Gruppe I betrug 85,3% (ab 1. April 1980 = 86,0%), der Lohn in Gruppe II betrug 91,2% und der Lohn in Gruppe III betrug 97,1% des Lohns in Gruppe IV. Am 1. Oktober 1984 trat ein neuer Lohnrahmentarifvertrag in Kraft, dessen Tätigkeitsbeschreibungen u. a. auch auf Belastungen der Sinne und Nerven abstellen. Die „Leichtlohngruppen“ waren damit weggefallen. Daneben wurden die Löhne des Hilfspersonals im Verhältnis zum Facharbeiterlohn verstärkt angehoben.

Süßwarenindustrie (alle regionalen Tarifgebiete)

In den Lohntarifverträgen waren bis 1980 je nach regionalem Tarifgebiet ein bis zwei „Leichtlohngruppen“ enthalten, die allein auf das Merkmal „körperlich leicht“ abstellten. Der Lohn in diesen Lohngruppen betrug 80% bis 87% des Lohns für „schwere“ Hilfsarbeitertätigkeiten. Ein neuer, für Arbeiter und Angestellte einheitlicher bundesweiter Entgelt-Rahmentarifvertrag, der im Jahr 1981 in Kraft trat, ermöglicht mit besseren Tätigkeitsbeschreibungen, die nicht mehr auf körperliche Belastungen abstellen, objektivere Eingruppierungen. Damit waren die „Leichtlohngruppen“ weggefallen.

Obst- und gemüseverarbeitende Industrie (alle regionalen Tarifgebiete)

In den Lohntarifverträgen waren bis 1984 je nach regionalem Tarifgebiet ein bis zwei „Leichtlohngruppen“ enthalten, die unterhalb der Lohngruppe für schwere Hilfsarbeiten den körperlich leichten Arbeiten vorbehalten waren. Im Zeitraum ab 1979 wurden teilweise die Lohnrelationen, die zwischen 83% und 90% der Hilfsarbeitergruppe lagen, und in

einigen Fällen auch die Lohngruppenbeschreibungen verbessert. Im Jahr 1985 trat ein für Arbeiter und Angestellte einheitlicher Entgelt-Rahmentarifvertrag in Kraft, der mit neuen Tätigkeitsbeschreibungen, die nicht mehr auf körperliche Belastungen abstellen, objektivere Eingruppierungen ermöglicht. Damit waren die „Leichtlohngruppen“ weggefallen.

Nahrungsfetteindustrie (Margarineindustrie) Bundesgebiet

In den bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Lohn-tarifverträgen lautete die Bezeichnung der untersten Lohngruppe: „Arbeitnehmer mit leichten oder einfachen Arbeiten“. Ab 1. Januar 1980 wurde die Beschreibung geändert in: „Arbeitnehmer mit Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Kenntnis des Arbeitsablaufs nur eine kurze Einweisung erfordern“. Zwar beträgt der Lohn in dieser Lohngruppe unverändert 95% des Lohns der nächsthöheren Lohngruppe. Wegen der verbesserten Beschreibung kann dennoch gesagt werden, daß die „Leichtlohngruppe“ weggefallen ist.

Brot- und Backwarenindustrie Baden-Württemberg

Es bestehen vier Lohngruppen, und zwar je eine für Facharbeiter, für angelernte Arbeiter und zwei für ungelernte Arbeiter. Die Bezeichnung der untersten Lohngruppe lautete in den bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Lohn-tarifverträgen: „Ungelernte Arbeitnehmer für leichtere Arbeit“ und ab 1. Januar 1980: „Ungelernte Arbeitnehmer“ mit einer beispielhaften Aufzählung verschiedener Tätigkeiten. Der Lohn beträgt unverändert 87,5% des Lohns der Lohngruppe für „Ungelernte Arbeitnehmer, die nicht in anderen Lohngruppen aufgeführt sind“. Wegen der Objektivierung der Lohngruppenbeschreibung kann dennoch von einem Wegfall der „Leichtlohngruppe“ gesprochen werden.

Fleischwarenindustrie Baden-Württemberg

Von den fünf Lohngruppen sind die beiden unteren den ungelernten Arbeitern vorbehalten. Die Bezeichnung der untersten Gruppe lautete bis zum 30. April 1980: „Mit leichteren Hilfsarbeiten Beschäftigte“. Es folgte ein Ausschließlichkeitskatalog bestimmter Arbeiten. In dem am 1. Mai 1980 in Kraft getretenen Lohn-tarifvertrag sind die Worte „leichtere Hilfsarbeiten“ nicht mehr enthalten. Die Lohngruppe lautet nun: „Beschäftigte, die ausschließlich folgende Arbeiten verrichten...“. In dieser Gruppe sind 89,7% des Lohns der nächsthöheren Lohngruppe vorgesehen. Die „Leichtlohngruppe“ ist weggefallen.

Hinweis: In diesem Bereich ist nach 1981 kein neuer Tarifvertrag mehr abgeschlossen worden.

Fischindustrie Bremerhaven

Der bis zum 30. September 1980 geltende Lohn-tarifvertrag benannte die beiden Hilfsarbeiterlohngruppen wie folgt: „Arbeitnehmer bei Leistung schwerer Arbeiten“ und „Arbeitnehmer bei Leistung leichter Arbeiten“. Der ab 1. Oktober 1980 wirksame Lohn-tarifvertrag änderte die Beschreibungen in: „Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Kenntnis des Arbeitsablaufs nur eine kurze Einweisung erfordern und eine erhöhte körperliche Belastung mit sich bringen“ und „Arbeiten einfacher Art, die ohne vorherige Kenntnis des Arbeitsablaufs nur eine kurze Einweisung erfordern“. Zusätzlich wurden bestimmte Tätigkeiten beispielhaft aufgeführt. Wegen der verbesserten Beschreibung kann gesagt werden, daß die „Leichtlohngruppe“ weggefallen ist. Der Lohn der untersten Gruppe beträgt 76,9% des Lohns der zweituntersten Gruppe.

Fischindustrie Cuxhaven

Ähnlich wie in der Fischindustrie Bremerhaven bezeichnete der bis zum 30. Juni 1980 geltende Lohn-tarifvertrag die beiden Hilfsarbeiterlohngruppen mit: „Arbeitnehmer für schwere Arbeiten“ und „Arbeitnehmer für leichte Arbeiten“. Der am 1. Juli 1980 in Kraft getretene Lohn-tarifvertrag änderte die Beschreibungen und benannte Tätigkeitsbeispiele. Die „Leichtlohngruppe“ war damit weggefallen. Der Lohn der untersten Lohngruppe beträgt 75,6% des Lohns der zweituntersten Gruppe.

Fischindustrie Lübeck

Von den sechs Lohngruppen sind neben je einer für gelernte Handwerker und einer für angelernte Handwerker vier Gruppen für ungelernte Arbeitnehmer vorgesehen. Bis zum 30. November 1979 wurde unterteilt in ungelernte Arbeitnehmer für schwere Arbeiten mit besonderen Aufgaben, ... für schwere Arbeiten, ... für leichtere Arbeiten mit besonderen Aufgaben und ... für leichtere Arbeiten. Der am 1. Dezember 1979 in Kraft getretene Lohn-tarifvertrag führte ausführlichere Tätigkeitsbeschreibungen ein, in denen das Wort „leicht“ nicht mehr enthalten ist. Die „Leichtlohngruppen“ waren damit weggefallen. Die Relation der beiden unteren Lohngruppen zu den nächsthöheren Lohngruppen wurde im Berichtszeitraum von 76,5% bzw. 77,0% auf 77,9% bzw. 78,3% verbessert.

Teigwarenindustrie Baden-Württemberg

Das tarifvertragliche Lohnschema umfaßt vier Lohngruppen, und zwar für Facharbeiter, angelernte Arbeiter, ungelernte Arbeiter für schwere Arbeiten und ungelernte Arbeiter für leichtere Arbeiten. Bei der „Leichtlohngruppe“ sind einige Arbeiten beispielhaft aufgeführt. Der Lohn beträgt 90,4% des Lohns für schwere Hilfsarbeiten. Im Berichtszeitraum ist keine Verbesserung eingetreten.

Erfrischungsgetränkeindustrie Hessen

Die bis zum 31. Oktober 1981 geltenden Lohntarifverträge enthielten Lohngruppen für Handwerker, angelernte Arbeiter, Arbeitnehmer für schwere Hilfsarbeiten und Arbeitnehmer für leichte Hilfsarbeiten. Der Lohn in der Gruppe für „leichte“ Hilfsarbeiten betrug 90,7% des Lohns für „schwere“ Hilfsarbeiten. Am 1. November 1981 wurde ein neuer Engelt-Rahmentarifvertrag wirksam, der einheitliche Bewertungsgruppen für Arbeiter und Angestellte vorsieht und der bei den unteren Entgeltgruppen sowohl die Belastung der Sinne und Nerven als auch körperliche Anstrengung berücksichtigt. Damit war die „Leichtlohngruppe“ weggefallen.

Milch be- und -verarbeitende Betriebe Nord- und Südwürttemberg

Die bis zum 31. Mai 1981 geltenden Lohntarifverträge enthielten unterhalb der Lohngruppen für Facharbeiter und angelernte Arbeiter zwei Lohngruppen, und zwar eine für ungelernte Arbeitnehmer und eine für „Hilfskräfte für leichtere Arbeiten“. Die unterste Lohngruppe wurde mit Wirkung ab 1. Juni 1981 nur noch „Hilfskräfte“ benannt. Eine Tätigkeitsbeschreibung gibt es nicht. Deswegen kann nicht von einem Wegfall der „Leichtlohngruppe“ gesprochen werden. Die Lohnrelation der „Leichtlohngruppe“ zur Lohngruppe für ungelernte

Arbeiter wurde im Berichtszeitraum von 95,8% auf 96,7% verbessert.

Molkerei- und Käsereigewerbe Bayern

Die Lohngruppenbestimmungen für ungelernte Arbeiter lauteten bis zum 31. Mai 1983: „Ungelernte Arbeitnehmer für schwere Arbeiten“ und „Ungelernte Arbeitnehmer für leichtere Arbeiten“. Der am 1. Juni 1983 in Kraft getretene Lohntarifvertrag benennt diese Lohngruppen: „Ungelernte Arbeitnehmer für schwierigere Arbeiten“ und „Ungelernte Arbeitnehmer für einfache Arbeiten“. Es kann davon ausgegangen werden, daß damit für eine Einstufung in die höhere Lohngruppe auch die Belastung der Sinne und Nerven ausschlaggebend sein soll. Deshalb kann von einem Wegfall der „Leichtlohngruppe“ gesprochen werden. Die Lohnrelation zwischen unterster und zweitunterster Lohngruppe wurde im Berichtszeitraum von 92,7% auf 93,3% verbessert.

Molkerei- und Käsereigewerbe Hessen

Von den fünf Lohngruppen sind die beiden unteren den Hilfsarbeiten vorbehalten, und zwar eine für „schwere Hilfsarbeiten“ und eine für „leichtere Hilfsarbeiten“. An diesen Bezeichnungen hat sich während des Berichtszeitraums nichts geändert. Ebenso unverändert beträgt der Lohn der „Leichtlohngruppe“ 89,4% des Lohns der „schweren“ Hilfsarbeitergruppe.

Anlage 3

**Zahl der Arbeiter in den Wirtschaftszweigen, deren Tarifverträge im Jahr 1979
bzw. 1985 „Leichtlohngruppen“ enthielten**

	1979					1985				
	Arbeiter insge- samt	Männer		Frauen		Arbeiter insge- samt	Männer		Frauen	
		1 000	% von Spalte 1	1 000	% von Spalte 1		1 000	% von Spalte 6	1 000	% von Spalte 6
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Zahl der Arbeiter in den Wirtschaftszweigen, deren Tarifverträge „Leichtlohngruppen“ enthielten insgesamt	1 343	1 125	84	218	16	1 098	953	87	145	13
2. Darunter:										
a) Zahl der Arbeiter in Hilfsarbeiterlohngruppen	281	111	40	170	60	187	72	39	115	61
b) In % von Zeile 1	21	10		78		17	8		79	
3. Davon (Zeile 2. a):										
a) Zahl der Arbeiter in Lohngruppen für „schwere“ Hilfsarbeiten	141	83	59	58	41	99	55	56	44	44
b) In % von Zeile 2. a)	50	75		34		53	76		38	
c) Zahl der Arbeiter in Lohngruppen für „leichte“ Hilfsarbeiten .	140	28	20	112	80	88	17	19	71	81
d) In % von Zeile 2. a)	50	25		66		47	24		62	

Hinweis: Die Zahlen beruhen auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes aus der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1978. Neuere Angaben liegen nicht vor. Die Zahlen sind deshalb nur beschränkt aussagefähig. Die Zahlen für 1985 sind errechnet durch Abzug der Arbeitnehmer in den Fachbereichen, in denen die „Leichtlohngruppen“ seit 1979 weggefallen sind.

